



Quelle: Mall Umwelttechnik

Fragen zum Wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren von Kleinkläranlagen richten Sie bitte an das Amt für Bauen und Stadtentwicklung (07181/602-601)
Technische Fragen zu Kleinkläranlagen richten Sie bitte an die Stadtentwässerung Schorndorf (07181/602-702)

Stadtverwaltung Schorndorf

Bauordnungsamt
Archivstraße 4
73614 Schorndorf
Telefon 07181 602-601
Telefax 07181 602-188

www.schorndorf.de

Stadtentwässerung Schorndorf (SES)

Stadtentwässerung Schorndorf
Joh.-Phil.-Palm-Straße 10
73614 Schorndorf
Telefon 07181 602-702
Telefax 07181 602-713

www.stadentwaesserung-schorndorf.de

Kleinkläranlagen

**Heimat
guter Ideen.**

Einleitung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt heutzutage in der Regel über die öffentlichen Kanalisation und zentrale Kläranlagen. Bei der Erschließung von Grundstücken ist der Kanalanschluss als sichere Form der Abwasserbeseitigung anzustreben.

Es gibt jedoch Gebäude, bei denen ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. In diesen sogenannten Außenbereichen können Kleinkläranlagen zur Abwasserbeseitigung auf Dauer zugelassen werden.

Kleinkläranlagen-Technik

Kleinkläranlagen sind Kläranlagen, die bis zu 8 m³ je Tag reinigen können. Während in der Vergangenheit durchweg Drei-Kammer-Gruben Verwendung fanden, sind nun nur noch Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zugelassen.

Seitens der Hersteller wurden verschiedene Klärtechniken entwickelt, die jedoch alle die gleiche Reinigungsleistung erbringen müssen. So sind z. B. Belebungsanlagen, Tropfkörperanlagen, Tauchkörperanlagen, Festbettanlagen und Pflanzenanlagen möglich.

Technisches Regelwerk für Kleinkläranlagen ist die DIN 12566. Serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen werden vom „Deutschen Institut für Bautechnik“ (DIBt) geprüft und erhalten nach erfolgreicher Prüfung eine „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“. Bei diesen Anlagen kann der Bauherr sicher sein, dass die Abwasserreinigung dem Stand der Technik entspricht. Das gereinigte Abwasser aus Kleinkläranlagen wird entweder in ein öffentliches Gewässer eingeleitet oder über eine Versickerungsanlage dem

Grundwasser zugeführt. Vor dem Bau einer Versickerungsanlage ist die Eignung des Untergrundes durch ein Bodengutachten oder einen Sicker Versuch nachzuweisen.

Zulassung einer Kleinkläranlage

Die Ableitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer oder das Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die Sie von der Stadt Schorndorf, Bauordnungsamt erhalten. Hierzu müssen Sie einen formlosen Antrag und generell die nachfolgenden Planunterlagen übersenden:

- Lageplan im Maßstab 1:2500 mit Darstellung der Gewässers
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der Kleinkläranlage und der Entwässerungsleitung
- Entwässerungsgrundriss im Maßstab 1:100 mit Darstellung der Kleinkläranlage, der Abwasserleitung und Angabe der Abwasseranfallstellen
- Beschreibung der Kleinkläranlage (einschl. Zulassung der Bauaufsicht)
- Notwendige Bemessungen (z. B. Versickerungsanlagen)
- Wartungsvertrag (wenn vorhanden)

Überprüfungen und Wartungen

Die optimalen Reinigungsleistungen von Kleinkläranlagen können nur dann erreicht werden, wenn die Anlagen ordnungsgemäß betrieben und darüber hinaus regelmäßig gewartet werden. Deshalb werden mit der wasserrechtlichen Erlaubnis regelmäßige Überprüfungen der Reinigungsparameter durch den Betreiber bzw. durch eine von diesem beauftragte Wartungsfirma notwendig. Durch die Wartungsfirma sind auch die regelmäßigen Wartungen nachzuweisen.